



Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen des Eisenbahn- und –infrastrukturunternehmens Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum, Neuenmarkt

(NBS-DDM)

Grundlage: §14 Abs. 1 AEG, § 4 EIBV

Stand: 23.07.2012

Vorbemerkungen/Allgemein

1. Mit den Nutzungsbedingungen für Serviceeinrichtungen (NBS-DDM) veröffentlicht das Eisenbahninfrastrukturunternehmen Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (EIU DDM), entsprechend der Regelung in § 10 EIBV Zugangs- und Nutzungsbedingungen, die für die Serviceeinrichtungen des EIU DDM gelten.
2. Die NBS gelten für die gesamte Geschäftsverbindung, die sich aus der Anmeldung für die Nutzung von Serviceeinrichtungen des EIU DDM durch EVU mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland oder durch andere nach § 14 Abs. 2 und 3 AEG Zugangsberechtigte (ZB) ergibt. Sinngemäß gelten alle nachstehenden Regelungen auch für Halter von Eisenbahnfahrzeugen, die mit diesen selbständig am Eisenbahnbetrieb teilnehmen, ohne selbst EVU zu sein, soweit diese in gleicher Weise wie EVU/ZB gesetzlich berechtigt bzw. verpflichtet sind.
3. Die NBS-DDM und deren Änderungen sowie die jeweilig gültige Preisliste werden im Internet unter www.dampflok-museum.de unter der Rubrik Museumsbahn veröffentlicht. Auf Wunsch des EVU/ZB sendet der EIU DDM ein Druckstück der NBS-DDM gegen Erstattung von 20,00 Euro zu.
4. Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit, die die Besonderheiten und Erfordernisse der Infrastrukturnutzung berücksichtigt und negative Auswirkungen auf die andere Vertragspartei so gering wie möglich hält. Jede Vertragspartei übermittelt der anderen Partei zu diesem Zweck unverzüglich alle notwendigen Informationen zur Sicherstellung eines Höchstmaßes an Effizienz und Sicherheit bei der Betriebsführung.

5. Eigentümer und Infrastrukturbetreiber der Anlagen (ZV DDM) ist der Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt, Birkenstr. 5, 95339 Neuenmarkt, Verwaltung im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach.
6. Jedes EVU, jeder ZB ist berechtigt, einen Antrag auf Nutzung der in Ziffer 1 genannten Serviceeinrichtungen zu stellen. Die Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs bearbeitet. Vorrang hat ausnahmslos die eigenbedarfliche Nutzung der Anlagen durch den ZV DDM. Das EIU DDM kann den Antrag ablehnen. EVU/ZB haben keinen Rechtsanspruch auf Nutzung der Serviceeinrichtungen.
7. Für das Befahren der Anschlussbahn sind die Regelungen der Bedienungsanweisung der Anschlussbahn verbindlich. In der Bedienungsanweisung ist die Schnittstelle öffentliche Infrastruktur / Anschlussbahn bis zur Weiche 109/110 geregelt. Das Befahren weiterer Gleisanlagen der Anschlussbahn durch das EVU/ZB ist nicht Gegenstand der Bedienungsanweisung und nur in Anwesenheit von Betriebspersonal des EIU DDM zulässig.
8. Es wird keine grafische Darstellung der Lage der Serviceeinrichtungen veröffentlicht (Bezug Bescheid BNetz A vom 20.11.2006). Die Anschlussbahn hat gem. Inbetriebnahmegenehmigung den Status einer nichtöffentlichen Anschlussbahn. Damit ist eine Nutzung von Serviceeinrichtungen jeweils einzeln zwischen EIU DDM und EVU/ZB abzustimmen. Im Rahmen der Abstimmung erfolgt eine Einweisung in die Örtlichkeit.

1. Vorhandene und nutzbare Serviceeinrichtungen, Bedingungen

- 1.1 Einstiegshilfe Gleis 8, nutzbare Länge 170 m, Höhe Bahnsteigkante 38 cm
- 1.2 Abstellgleis - Gleis 9, Nutzlänge 450 m, (Einschränkungen durch eigene Betriebsführung)
- 1.3 Wasserkran und C-Anschluss am Gleis 8 (Brauchwasser, 7 °DH)
- 1.4 Wasserkran und C-Anschluss am Gleis 11 und 12 (Brauchwasser, 7 °DH)
- 1.5 Wasserbefüllanlage für Reisezugwagen mit Füllschläuchen Gleis 11 und 12 (Trinkwasser)
- 1.6 Ausschlackstelle am Gleis 12 (Ausschlackblech)
- 1.7 Untersuchungskanal Gleis 12, nutzbare Länge 30 m
- 1.8 Kohleversorgung am Gleis 12 mit Rugekran (Einschränkung: je nach Vorrat, Winterbedingungen)
- 1.9 Drehscheibe; Durchmesser: 23 m (über Gleich 11 erreichbar)
- 1.10 Elektroenergieversorgung 230 V, 400 V Gleise 11 und 12

- 1.11 Weitere Einrichtungen und Sondernutzung auf Anfrage
- 1.12 Für die Nutzung der Serviceeinrichtungen ist grundsätzlich die Anwesenheit von Betriebs- bzw. Werkstattpersonal des EIU DDM erforderlich. Ausnahmen können vereinbart werden.

2. Bedienzeiten der Anschlussbahn

- 2.1 Für die Anschlussbahn sind keine planmäßigen Bedienzeiten festgelegt. Eine regelmäßige Besetzung der Anlagen mit Betriebseisenbahnern erfolgt nicht.
- 2.2 Bedienzeiten werden zwischen den Vertragspartnern abgestimmt.

3. Entgelte für die Nutzung der Serviceeinrichtungen

- 3.1 Die Entgelte werden in der aktuellen Preisliste des EIU DDM veröffentlicht.
- 3.2 Nicht im Voraus bestimmbare Entgelte werden geschätzt bzw. nach Aufwand erhoben. Das bezieht sich auch auf Zusatzaufwendungen für Winterdienst.

4. Ablauf, Beantragung und Genehmigung / Ablehnung der Nutzung der Serviceeinrichtungen

- 4.1 Interessierte EVU/ZB stellen beim EIU DDM einen schriftlichen formlosen Nutzungsantrag (Email ist zugelassen). Im Antrag sind Besteller und Rechnungsempfänger, falls abweichend vom EVU/ZB eindeutig zu benennen.
- 4.1.1 Anträge sind ausschließlich zu richten an:
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum
Birkenstr. 5
95339 Neuenmarkt
Email: info@dampflokmuseum.de
- 4.2 Der Antrag muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Nutzung bei der in 4.1.1 genannten Stelle vorliegen. Maßgeblich ist das Datum des Posteingangs. Gehen Anträge außerhalb dieser Frist ein, entscheidet das EIU DDM nach eigenem Ermessen über die Bearbeitung.
- 4.3 Der Antrag muss mindestens folgende Angaben beinhalten:
- eingesetzte Fahrzeuge (Baureihe, Bauart) Besonderheiten (z. B. Ziff. 7.3)
 - voraussichtliche Bedienzeiten
 - Dauer der Nutzung
 - zu nutzende Serviceeinrichtungen
 - Benennung einer Person oder Stelle, die befugt und in der Lage sind, Erklärungen zur Lösung von möglichen Konflikten abzugeben.
 - wenn zutreffend, Art und Menge der aufzunehmenden Betriebsstoffe bzw. der anfallenden Schlacke

- 4.4 Das EIU DDM teilt dem EVU / ZB die zu erwartenden Kosten für die Nutzung der Einrichtungen mit.
- 4.5 Das EVU / der ZB bestätigt dem EIU DDM schriftlich die Kostenübernahme. Das EVU / der ZB übergibt dem EIU DDM eine entsprechende Fplo, in der die Bedienung des Anschlusses dokumentiert ist („... Wegsetzen nach Anschluss DDM...“ bzw. „...Bereitstellen aus Anschluss DDM ...“). Entwürfe der Fplo sollen vorab überstellt werden.
- 4.6 Die Erfüllung aller im Ablauf benannten Punkte der Ziff. 4.1 – 4.5 und Ziff. 0.8 ist Vorbedingung zur weiteren Bearbeitung der Nutzungsanfrage durch das EIU DDM.
- 4.7 Sind Vorbedingungen nicht erfüllt, hat das EIU das Recht, dem EVU die Nutzung der Serviceeinrichtungen zu verweigern.
- 4.8 Das EVU / der ZB hat keinen Rechtsanspruch auf die Nutzung der Serviceeinrichtungen des EIU DDM. Das EIU DDM wird über gestellte Anträge nicht ohne sachlich gerechtfertigten Grund unterschiedlich entscheiden.
- 4.9 Besonderheiten, die von der Bedienungsanweisung abweichen, teilt das EIU DDM dem EVU / ZB rechtzeitig vor Nutzung der Serviceeinrichtung mit.

5. Arbeitsschutz

- 5.1 Das EVU / der ZB und das EIU DDM arbeiten im Sinne des § 8 (1) Arbeitsschutzgesetz zum Schutz ihrer Beschäftigten zusammen.

6. Personal

- 6.1 Das für betriebliche Handlungen eingesetzte Personal des EVU / ZB muss die Anforderungen der EBO erfüllen.
- 6.2 Vom EVU / ZB eingesetztes Personal Dritter gilt als Personal des EVU / ZB.

7. Fahrzeuge

- 7.1 Die im Regelbetrieb zum Einsatz kommenden Fahrzeuge des EVU / ZB müssen nach Bauweise, Ausrüstung und Abnahme den Bestimmungen der EBO entsprechen.
- 7.2 In den Fahrzeugpark des EVU / ZB eingestellte Fahrzeuge Dritter gelten als Fahrzeuge des EVU / ZB.
- 7.3 Für Fahrzeuge, die nicht den Bestimmungen der EBO entsprechen, ist eine Lauffähigkeitsbescheinigung durch das EVU / den ZB vorzuhalten und dem EIU DDM auf Verlangen in Kopie zu übergeben. Siehe hierzu auch Ziffer 4.3
- 7.4 Erfordert ein Verstoß des EVU / ZB gegen die vorgenannten Verpflichtungen ein Aussetzen von Fahrzeugen des EVU / ZB, so setzt das EVU / der ZB

dieses Fahrzeug unverzüglich auf seine Kosten aus. Andernfalls setzt das EIU DDM das Fahrzeug auf Kosten des EVU / ZB aus. Dies gilt auch für daraus folgende Abstellungen von Fahrzeugen.

8. Instandhaltung der Infrastruktur

- 8.1 Bei erforderlichen Baumaßnahmen an der Infrastruktur ist das EIU DDM berechtigt, die Kapazität der Anlagen einzuschränken bzw. Anlagen zeitweilig außer Betrieb zu nehmen.
- 8.2 Das EIU DDM ist nicht verpflichtet, Anlagen, die längere Zeit nicht nachgefragt wurden, betriebsfähig vorzuhalten.

9. Prüfungsrechte

- 9.2 Das EIU DDM kann sich auf seinem Betriebsgelände jederzeit davon überzeugen, ob das EVU / der ZB den Verpflichtungen aus der vereinbarten Nutzung nachkommt. Zu diesen Zwecken kann das mit Kontrollen betraute Personal dem Personal des EVU / ZB Anweisungen erteilen. Das Personal hat die Anweisungen des EIU DDM zu befolgen.
- 9.2 Auf Anforderung weist das Personal des EVU / ZB dem EIU DDM nach, dass es seine Verpflichtungen aus diesen Bedingungen erfüllt.

10. Änderung der vereinbarten Nutzung

- 10.1 Änderungen bezüglich der geplanten / angemeldeten Nutzung der jeweiligen Serviceeinrichtungen bedürfen des beiderseitigen Einvernehmens zwischen dem EIU DDM und dem EVU / ZB.
- 10.2 Überschreitet ein EVU / ZB die angemeldeten Nutzungszeiten aus von ihm zu vertretenden Gründen, stellt es das EIU DDM von eventuell hieraus resultierenden Ansprüchen Dritter auf Schadenersatz wegen Überschreitung der Nutzungszeit frei. Weitergehende Schadenersatzansprüche bleiben unberührt. Für die Dauer der Überschreitung ist ein entsprechender Zuschlag zum Nutzungsentgelt für Serviceeinrichtungen zu zahlen.

11. Umweltgefährdende Einwirkungen

- 11.1 Kommt es im Zusammenhang mit der Betriebsabwicklung des EVU / ZB zu umweltgefährdenden Emissionen oder werden umweltgefährdende Stoffe aus den vom EVU / ZB verwendeten Betriebsmitteln in Infrastrukturbestandteile des EIU DDM eingetragen oder bestehen Explosions- Brand- oder sonstige Gefahren für den Eisenbahnbetrieb, hat das EVU / ZB unverzüglich das EIU DDM zu verständigen.
Diese Meldung lässt die Verantwortung des EVU / ZB für die sofortige Einleitung von Gegenmaßnahmen und die ihm obliegenden gesetzlichen Pflichten unberührt.
Das EVU / der ZB führt alle zur Beseitigung der freigesetzten umweltgefährdenden Stoffe notwendigen Maßnahmen durch, wenn sie durch seinen Betrieb – auch unverschuldet – aufgetreten sind. Das EIU DDM ist berechtigt, Gegenmaßnahmen zu Lasten des EVU / ZB durchzuführen.

- 11.2 Ist das EIU DDM ausschließlich als Zustandsstörerin zur Beseitigung von Umweltschäden verpflichtet, die durch das EVU / den ZB – auch unverschuldet – verursacht worden sind, trägt das EVU / der ZB die dem EIU DDM entstehenden Kosten.

12. Betriebsstörungen

- 12.1 Die Regelung der DB-Ril 123 Notfallmanagement Brandschutz gelten unbenommen von den folgenden Festlegungen.
- 12.2 Von seinem Fahrbetrieb ausgehenden Betriebsstörungen hat das EVU / der ZB unverzüglich dem EIU DDM zu melden, auch wenn aus seiner Sicht keine unmittelbaren Auswirkungen auf Sicherheit und Ordnung des Betriebes des EIU DDM zu erwarten sind.
- 12.3 Störungen, die Anlagen des EIU DB Netz betreffen, sind unverzüglich an den FdI Neuenmarkt-Wirsberg zu melden.
- 12.4 Für das EVU / den ZB relevante Störungen der Betriebsführung des EIU DDM meldet dieses unverzüglich an das EVU / den ZB.
- 12.5 Abweichungen von der vereinbarten Nutzung infolge von Unfällen, Umwelt- oder Witterungseinflüssen und abwendbaren Ereignissen im Bereich der Vertragspartner sowie anderer Eisenbahnunternehmen liegen im Rahmen des allgemeinen Betriebsrisikos. Sie gehen jeweils zu Lasten und Gefahr des im Einzelfall davon beeinträchtigten Vertragspartners.

13. Rechnungslegung / Zahlungsmodalitäten

- 13.1 Nach Nutzung der Serviceeinrichtungen erfolgt Rechnungslegung durch das EIU DDM an den Besteller mit Zahlungsziel 10 Tage. Vom EVU / ZB zu zahlende Entgelte werden zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweiligen Höhe berechnet.
- 13.2 Das EIU DDM behält sich vor, für seine Leistungen angemessene Sicherheitsleistungen in Form einer Vorauszahlung zu verlangen, wenn Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des EVU / ZB oder offenen Forderungen des EIU DDM an das EVU / den ZB bestehen.
- 13.3 Bei Zahlungsverzug hat das EVU / der ZB Verzugszinsen in Höhe von 8 % über dem von der Europäischen Zentralbank festgelegten Basiszinssatz zu zahlen. Des Weiteren werden für jede schriftliche Mahnung 5,00 Euro als pauschalierte Mahnkosten erhoben.

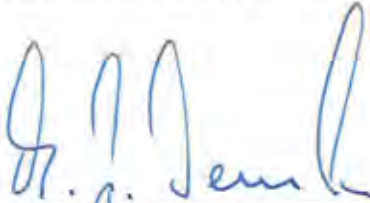
14. Haftung

- 14.1 Jeder Vertragspartner haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit diese Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten. Der hiernach ersatzpflichtige Vertragspartner stellt den anderen Vertragspartner und dessen Mitarbeiter von der Inanspruchnahme durch Dritte frei.

14.2 Kann nicht festgestellt werden, durch welchen Vertragspartner ein Schaden bei Dritten verursacht worden ist, haften beide Vertragspartner zu gleichen Teilen.

Diese Nutzungsbedingungen treten mit Wirkung vom 23.07.2012 in Kraft.

Neuenmarkt, 23.07.2012



Bezirkstagspräsident
Dr. Günther Denzler
-Verbandsvorsitzender-



Volker Dietel
-Eisenbahnbetriebsleiter-



Preisliste für Serviceeinrichtungen des Eisenbahnverkehrs- und – infrastrukturunternehmens Zweckverband Deutsches Dampflokotiv Museum, Neuenmarkt

Stand: 23.07.2012

Diese Preisliste ist nicht Bestandteil der Nutzungsbedingungen für
Serviceeinrichtungen des EIU DDM (NBS-DDM).

Lfd. Nr.	Serviceeinrichtung	Beschreibung	Bezugsgröße	Entgelt
1.1	Wasserversorgung	Brauchwasser für Dampflok, V-Lok, 7 °DH	Pro m ³	3,50 Euro
1.2	Wasserversorgung	Trinkwasser für Reisezugwagen	Pro m ³	3,50Euro
2	Drehscheibe	max. 190 t, Durchmesser 23 m	Pro Fahrzeug	50,00 Euro
3	Ausschlacken	Ausschlackstelle	Pro Lok	35,00 Euro
4.1	Steinkohle laden	mit Ruge Kohlekran, Grundpreis	Pro Lok	75,00 Euro
4.2	Steinkohle laden	Pires für Steinkohle je nach Sorte und aktuellem Marktpreis	Pro Tonne	Auf Anfrage bei der Verwaltung DDM im Landratsamt Kulmbach
5	Elektroenergie	nach Verbrauch	Pro kWh	Auf Anfrage bei der Verwaltung DDM im Landratsamt Kulmbach

6.1	Abstellgleis (nach Vereinbarung)	Fahrzeugabstellung Langzeit	Pro Monat und Gleis	
6.2	Abstellgleis	Fahrzeugabstellung, Kurzzeit	Pro Tag und Gleis	50,00 Euro
7	Einstiegshilfe	Einstiegshilfe Gleis 8; Halt zum Einstieg Reisender	Pro Halt	25,00 Euro
8	Betriebspersonal	Rangierer, Drehscheibenwärter, Weichenwärter	Pro Stunde	42,00 Euro

Alle Preise sind Nettopreise zzgl. der geltenden Mehrwertsteuer.